



**Funded by the European Union's Justice Programme (2014-2020).**

The content of this publication represents the views of the author only and is his sole responsibility. The European Commission does not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.

# Grenzen von Artikel 47 GRCh

Goran Selanec, S.J.D.

Richter des Verfassungsgerichts

Kroatien

# Ordnungsgemäßes Verfahren

- In Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist festgelegt, dass **‘Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht’**

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten

# Gesetzliche Wurzeln von Art 47

- Verbundene Rechtssachen C-317/08 bis C-320/08 Alassini

Zweitens ist zu bedenken, dass der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts ist, der sich aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten ergibt, in den Artikeln 6 und 13 der EMRK verankert ist und auch in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bekräftigt wurde (siehe Urteil *Mono Car Styling*, Randnr. 47 und die dort angeführte Rechtsprechung).

# Wirksamer gerichtlicher Schutz

- Rechtssache 222/84 Johnston

*„...ist zunächst daran zu erinnern, daß Artikel 6 der Richtlinie die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit alle Personen, die sich durch eine Diskriminierung für beschwert halten, " ihre Ansprüche auf dem Gerichtsweg geltend machen können ". Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen müssen, die hinreichend wirksam sind, um das Ziel der Richtlinie zu erreichen, und dass sie sicherstellen müssen, dass die Betroffenen die auf diese Weise verliehenen Rechte vor den nationalen Gerichten wirksam geltend machen können.*

*Das in diesem Artikel festgelegte Erfordernis der gerichtlichen Kontrolle ist Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes, der den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten zugrunde liegt. Dieser Grundsatz ist auch in den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 niedergelegt. Wie das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 5. April 1977 (ABl. C 103, S. 1) anerkannt haben und wie der Gerichtshof in seinen Entscheidungen festgestellt hat, sind die Grundsätze, auf denen diese Konvention beruht, im Gemeinschaftsrecht zu berücksichtigen.*

*Nach Artikel 6 der Richtlinie 76/207, der im Lichte des vorgenannten allgemeinen Grundsatzes auszulegen ist, hat jede Person das Recht, bei einem zuständigen Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Maßnahmen einzulegen, die ihrer Ansicht nach gegen den in der Richtlinie niedergelegten Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen verstoßen. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, eine wirksame gerichtliche Kontrolle der Einhaltung der geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und der nationalen Rechtsvorschriften zur Verwirklichung der in der Richtlinie vorgesehenen Rechte zu gewährleisten.*

*Auf diesen Teil der sechsten Frage des Arbeitsgerichts ist daher zu antworten, daß der in Artikel 6 der Richtlinie 76/207 des Rates vom 9. Februar 1976 niedergelegte Grundsatz der wirksamen gerichtlichen Kontrolle es nicht zuläßt, daß eine von einer nationalen Behörde ausgestellte Bescheinigung, mit der festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für eine Abweichung vom Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit erfüllt sind, als schlüssiges Beweismittel behandelt wird, das die Ausübung jeglicher gerichtlicher Kontrolle ausschließt ."*

# EU-Erfordernis der minimalen Wirksamkeit von Verfahrensinstrumenten

- 33/76 REWE-ZENTRAL

„Die in Artikel 13 EWG-Vertrag und in Artikel 13 der Verordnung...wirken unmittelbar und begründen für die einzelnen Bürger Rechte, welche die innerstaatlichen Gerichte zu schützen haben .

Die Aufgabe, den Rechtsschutz zu gewährleisten, der sich für die Bürger aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts ergibt, obliegt entsprechend dem in Artikel 5 EWG-Vertrag ausgesprochenen Grundsatz der Mitwirkungspflicht den innerstaatlichen Gerichten.

Mangels einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung auf diesem Gebiet sind deshalb die Bestimmung der zuständigen Gerichte und die Ausgestaltung des Verfahrens für die Klagen, die den Schutz der dem Bürger aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten; dabei dürfen freilich diese Bedingungen nicht ungünstiger gestaltet werden als für gleichartige Klagen, die das innerstaatliche Recht betreffen.

Die Artikel 100 bis 102 und Artikel 135 EWG-Vertrag gestatten es gegebenenfalls, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Unterschiede in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in diesem Bereich auszuräumen, wenn sich erweisen sollte, daß sie Verzerrungen hervorzurufen oder das Funktionieren des gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen geeignet sind.

In Ermangelung solcher Harmonisierungsmaßnahmen müssen die durch das Gemeinschaftsrecht gewährten Rechte vor den innerstaatlichen Gerichten nach den Verfahrensregeln des innerstaatlichen Rechts verfolgt werden. Anders wäre es nur, wenn diese Verfahrensregeln und Fristen die Verfolgung von Rechten, die die innerstaatlichen Gerichte zu schützen verpflichtet sind, praktisch unmöglich machten. Dies läßt sich von der Festsetzung angemessener Ausschlußfristen für die Rechtsverfolgung nicht sagen. Die Festsetzung solcher Fristen für die Rechtsverfolgung im abgabenrechtlichen Bereich ist ein Anwendungsfall des grundlegenden Prinzips der Rechtssicherheit, das zugleich den Abgabepflichtigen und die Behörde schützt.“

# Allgemeine Beschränkungen von Artikel 47

- Art 51

(1) Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen übertragen werden.

(2) Diese Charta dehnt den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.

- Art 52

(1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

(2) Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in den Verträgen geregelt sind, erfolgt im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Bedingungen und Grenzen.

(3) Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.

(4) Soweit in dieser Charta Grundrechte anerkannt werden, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, werden sie im Einklang mit diesen Überlieferungen ausgelegt.

# Anwendung des Grundsatzes

- ***einen wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten***
- ***bei der Auslegung des nationalen Rechts durch die nationalen Gerichte, um wirksame*** Rechtsbehelfe und Verfahren bei der Wahrnehmung der Rechte aus dem Unionsrecht zu gewährleisten
- Artikel 267 AEUV Mechanismus
- wenn der EuGH Vertragsbestimmungen auslegt, die von EU-Einrichtungen angewandt werden;
- wenn der EuGH die Gültigkeit des von den Mitgliedstaaten umgesetzten Sekundärrechts überprüft, was gegebenenfalls auch die Nichtanwendung zur Folge hat;
- der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes hat als "Dachprinzip" fungiert
- er umfasst verschiedene Elemente, die ihrerseits eigene Rechte oder Grundsätze darstellen, die oft auf etwas flexible Weise angewandt wurden (manchmal als eigenständige Grundsätze, manchmal in Verbindung mit dem Grundsatz des effektiven gerichtlichen Schutzes oder als Teil davon)
- diese Elemente finden sich in Artikel 41, Artikel 47 und Artikel 48 GRCh

# Unmöglich oder übermäßig schwierig

- C-312/93 Peterbroeck

Für die Anwendung dieser Grundsätze ist jeder Fall, der die Frage aufwirft, ob eine nationale Verfahrensvorschrift die Anwendung des Gemeinschaftsrechts unmöglich macht oder übermäßig erschwert, unter Berücksichtigung der Rolle dieser Vorschrift im Verfahren, seines Verlaufs und seiner Besonderheiten in ihrer Gesamtheit vor den verschiedenen nationalen Instanzen zu prüfen.

Im Licht dieser Prüfung sind gegebenenfalls die Grundprinzipien der nationalen Rechtsordnung wie der Schutz der Verteidigungsrechte, der Grundsatz der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens zu berücksichtigen.



# Beispiel für frühe Migration

## C-93/12 Agrokonsulting

- Was sodann den Grundsatz der Effektivität angeht, so ist daran zu erinnern, dass im Rahmen der nach der oben in Randnr. 38 angeführten Rechtsprechung erforderlichen Prüfung die Frage, ob eine nationale Verfahrensvorschrift die Ausübung der dem Einzelnen nach der Rechtsordnung der Europäischen Union zustehenden Rechte praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert, unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte zu beurteilen ist gegebenenfalls die Grundsätze, die der betreffenden nationalen Rechtsordnung zugrunde liegen, wie der Schutz der Verteidigungsrechte, der Grundsatz der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens (vgl. in diesem Sinne u. a. Urteile Peterbroeck, Randnr. 14, und Pontin, Randnr. 47).
- Das vorlegende Gericht hat im Hinblick auf die oben in den Randnummern 30 und 31 dargelegten Gesichtspunkte folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- ...
- Was schließlich Artikel 47 der Charta betrifft, so ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass diese Bestimmung eine Bekräftigung des Grundsatzes des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes darstellt, eines allgemeinen Grundsatzes des Unionsrechts, der sich aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten ergibt und in den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Konvention verankert ist ... verankert ist (vgl. in diesem Sinne u. a. Urteile vom 22. Juni 1986, Johnston, 222/84, Slg. 1986, 1651, Randnr. 18, vom 22. Juni 2007, Unibet, C-432/05, Slg. 2007, I-2271, Randnr. 37, und vom 30. Juni 2013, Arango Jaramillo u. a./EIB, C-334/12 RX-II, Slg. 2013, Randnr. 40).
- Im vorliegenden Fall genügt insoweit der Hinweis, dass unter Berücksichtigung u. a. der in den Randnrn. 50 bis 58 des vorliegenden Urteils dargelegten Erwägungen und im Licht der dem Gerichtshof im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur Verfügung stehenden Informationen nicht ersichtlich ist, dass einem Einzelnen in einer Lage wie der von Agrokonsulting ein wirksamer Rechtsbehelf vor einem Gericht zur Verteidigung der aus dem Unionsrecht abgeleiteten Rechte vorenthalten wird.
- Nach alledem ist auf die Vorlagefragen zu antworten, dass das Unionsrecht, insbesondere der Äquivalenz- und der Effektivitätsgrundsatz sowie Artikel 47 der Charta, einer nationalen Zuständigkeitsregelung wie derjenigen des Artikels 133 Absatz 1 APK nicht entgegenstehen, die dazu führt, dass alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Entscheidungen einer nationalen Behörde, die für die Zahlung von Agrarbeihilfen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union zuständig ist, einem einzigen Gericht übertragen werden, vorausgesetzt, dass die Verfahren, die die Wahrung der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, nicht unter ungünstigeren Bedingungen durchgeführt werden als die Verfahren, die die Wahrung der Rechte aus etwaigen nach nationalem Recht geschaffenen Beihilferegulungen für Landwirte gewährleisten sollen, und dass diese Zuständigkeitsregelung dem Einzelnen keine verfahrensrechtlichen Probleme, insbesondere hinsichtlich der Verfahrensdauer, bereitet, die die Ausübung der aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte übermäßig erschweren würden, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.

# Doktrinelles Veränderungen: Vom Prinzip zum Recht; von der Resonanz zur Proportionalität

• C-320/08 Alassini

- 60 Unter diesen Umständen ist festzustellen, dass die in den Ausgangsverfahren fragliche nationale Regelung den Grundsatz der Effektivität wahrt, sofern die elektronische Kommunikation nicht das einzige Mittel des Zugangs zu dem Streitbeilegungsverfahren ist und Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes in Ausnahmefällen möglich sind, in denen die Dringlichkeit der Lage dies verlangt.
- 61 Als Zweites ist zu beachten, dass der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts ist, der sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergibt, in den Art. 6 und 13 EMRK verankert ist und im Übrigen von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bekräftigt worden ist (vgl. Urteil *Mono Car Styling*, Randnr. 47 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 62 Insoweit ist in den Ausgangsverfahren unstrittig, dass die fragliche nationale Regelung, indem sie die Zulässigkeit einer Klage auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikationsdienste von der Durchführung eines obligatorischen Schlichtungsversuchs abhängig macht, dem Zugang zum Gericht eine zusätzliche Etappe vorschaltet. Diese Bedingung könnte den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes beeinträchtigen.
- 63 Indessen sind nach ständiger Rechtsprechung die Grundrechte nicht schrankenlos gewährleistet, sondern können Beschränkungen unterworfen werden, sofern diese tatsächlich dem Gemeinwohl dienenden Zielen entsprechen und nicht einen im Hinblick auf den verfolgten Zweck unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen, der die so gewährleisteten Rechte in ihrem Wesensgehalt antastet (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 15. Juni 2006, *Dokter u. a.*, C-28/05, Slg. 2006, I-5431, Randnr. 75 und die dort angeführte Rechtsprechung, und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil *Fogarty/Vereinigtes Königreich* vom 21. November 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-XI, § 33).
- 64 Wie die italienische Regierung in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, ist insoweit zunächst festzustellen, dass die fraglichen nationalen Vorschriften auf eine zügigere und kostengünstigere Beilegung von Streitfällen auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation sowie auf eine Entlastung der Gerichte abzielen und daher berechnete Ziele des Allgemeininteresses verfolgen.
- 65 Ferner erscheint die Schaffung eines obligatorischen außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens, wie es die in den Ausgangsverfahren fragliche nationale Regelung vorsieht, angesichts der in den Randnrn. 54 bis 57 des vorliegenden Urteils beschriebenen genauen Modalitäten seiner Funktionsweise im Verhältnis zu den verfolgten Zielen nicht unverhältnismäßig. Zum einen nämlich gibt es, wie die Generalanwältin in Nr. 47 ihrer Schlussanträge festgestellt hat, zur Schaffung eines obligatorischen Verfahrens keine mildere Alternative, da die Einführung eines rein fakultativen außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens kein für die Erreichung dieser Ziele ebenso wirksames Mittel darstellt. Zum anderen besteht zwischen diesen Zielen und den möglichen Nachteilen des obligatorischen Charakters des außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens kein offensichtliches Missverhältnis.
- 66 Nach alledem ist festzustellen, dass das in den Ausgangsverfahren fragliche nationale Verfahren vorbehaltlich der in den Randnrn. 58 und 59 des vorliegenden Urteils formulierten Bedingungen auch den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes wahrt.

# Grundlegendes Recht und/oder grundlegender Grundsatz

- Der Grundsatzaspekt der Prüfung erleichtert die Erforschung der praktischen Auswirkungen/des Umfangs des Rechts

In Randnummer 59 des DEB-Urteils hat der Gerichtshof unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entschieden, dass der in Artikel 47 der Charta verankerte Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes dahingehend auszulegen ist, dass seine Geltendmachung durch juristische Personen nicht ausgeschlossen ist und dass die diesem Grundsatz gewährte Anwendungshilfe unter anderem die Befreiung von der Zahlung von Gerichts- und/oder Anwaltskostenvorschüssen umfassen kann.

# Zwei Linien von Beschränkungen

- Einschränkungen (für analytische Zwecke) in Bezug auf
- Artikel 47, der das Grundrecht garantiert
- Artikel 47, der das Grundprinzip des EU-Rechts bekräftigt

# Einschränkung von Artikel 47 als Grundrecht

- C-156/12 GREP
- Der Gerichtshof stellte jedoch fest, dass Grundrechte wie die Achtung der Verteidigungsrechte keine absoluten Rechte sind, sondern Einschränkungen unterworfen werden können. Diese müssen jedoch tatsächlich den mit der betreffenden Maßnahme verfolgten Zielen des Allgemeininteresses entsprechen und dürfen im Hinblick auf den verfolgten Zweck keine offensichtliche und unverhältnismäßige Beeinträchtigung der auf diese Weise garantierten Rechte darstellen (Urteil vom 2. April 2009, Gambazzi, C. -394/07, Slg. 2009, I - 2563, Randnr. 29).
- Siehe auch C-317-320/08 Alassini, C-28/05 Dokter, C-619/10 Trade Agency, C-418/11 Texdata

# Was ist mit Artikel 52(1)

- Artikel 52 (1) enthält eine allgemeine Definition der zulässigen Einschränkungen der Grundrechte und umfasst als solche eine Reihe von Elementen:
  - Die Einschränkung muss gesetzlich vorgesehen sein;
  - sie muss den Wesensgehalt des betreffenden Rechts oder der betreffenden Freiheit respektieren
  - ist die Einschränkung, die den Wesensgehalt des Rechts verletzt, so beschaffen, dass sie als "offensichtlich" angesehen werden kann?
  - sie muss durch ein (legitimes Ziel) gerechtfertigt sein
  - ein von der Union anerkanntes Ziel von allgemeinem Interesse
  - die Notwendigkeit, die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen;
  - der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss beachtet werden
  - Handelt es sich hierbei um ein anderes Prüfungsniveau als bei einer "offensichtlichen und unverhältnismäßigen Beeinträchtigung"?

# Element 1: Gesetzlich vorgeschrieben

- C-562/12 **Eesti-Läti programmi 2007-2013 Seirekomitee,**

67 Insoweit hat, was den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes betrifft, nach Art. 47 Abs. 1 der Charta jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

68 Um die Wahrung dieses Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf in der Union zu gewährleisten, verpflichtet Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.

69 In einer Rechtssache wie der des Ausgangsverfahrens hat die Ablehnung eines Beihilfeantrags durch das Seirekomitee zur Folge, dass der Antragsteller von dem Verfahren zur Gewährung von Beihilfen, die von der Union kofinanziert werden, endgültig ausgeschlossen wird, ohne dass ihm später eine Entscheidung bekannt gemacht wird.

70 Zudem ergibt sich aus Nr. 6.6 Abs. 1 Satz 2 des Programmleitfadens, dass die Entscheidungen des Seirekomitees nicht angefochten werden können. Der Antragsteller, dessen Beihilfeantrag abgelehnt wurde, hat somit keine Möglichkeit, diese Ablehnungsentscheidung anzugreifen.

71 Unter diesen Umständen beraubt das Fehlen eines Rechtsbehelfs gegen eine solche Ablehnungsentscheidung den Antragsteller seines Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und verstößt gegen Art. 47 der Charta.

72 Ferner ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 52 Abs. 1 der Charta jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten muss. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

73 Das Fehlen eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung über die Ablehnung eines Beihilfeantrags, wie es im Ausgangsverfahren in Rede steht, ist aber jedenfalls vom Seirekomitee selbst vorgesehen worden und nicht vom Gesetz.

74 Somit ist festzustellen, dass der Programmleitfaden, indem er vorsieht, dass eine Entscheidung des Seirekomitees, mit der ein Beihilfeantrag abgelehnt wird, nicht angefochten werden kann, gegen den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Schutzes nach Art. 47 Abs. 1 der Charta verstößt.

75 Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass das Erfordernis einer gerichtlichen Kontrolle jeder Entscheidung einer nationalen Behörde einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts darstellt. Gemäß diesem Grundsatz ist es Sache der nationalen Gerichte, über die Rechtmäßigkeit einer beschwerenden Maßnahme zu entscheiden und die im Hinblick darauf erhobene Klage für zulässig zu erachten, selbst wenn die innerstaatlichen Verfahrensvorschriften eine solche Klage in einem solchen Fall nicht vorsehen (vgl. in diesem Sinne Urteil Oleificio Borelli/Kommission, EU:C:1992:491, Rn. 13 und 14).

# Element 2: Das Wesen eines wirksamen gerichtlichen Schutzes

- C-279/09 DEB

Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass der in Art. 47 der Charta verankerte Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes dahin auszulegen ist, dass es juristischen Personen nicht unmöglich ist, sich auf diesen Grundsatz zu berufen, und dass die nach diesem Grundsatz gewährte Hilfe u. a. die Befreiung von der Zahlung eines Prozesskostenvorschusses und/oder den Beistand eines Rechtsanwalts umfassen kann.

In diesem Zusammenhang ist es Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe eine Beschränkung des Rechts auf Zugang zu den Gerichten darstellen, die den Kern dieses Rechts aushöhlt, ob sie ein rechtmäßiges Ziel verfolgen und ob ein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem damit verfolgten rechtmäßigen Ziel besteht.

Bei dieser Beurteilung muss das nationale Gericht den Gegenstand des Rechtsstreits, die begründeten Erfolgsaussichten des Klägers, die Bedeutung dessen, was für den Kläger in dem Verfahren auf dem Spiel steht, die Komplexität des anwendbaren Rechts und des Verfahrens sowie die Fähigkeit des Klägers, sich selbst wirksam zu vertreten, berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit kann das nationale Gericht auch die Höhe der vorschusspflichtigen Verfahrenskosten und die Frage berücksichtigen, ob diese Kosten ein unüberwindliches Hindernis für den Zugang zu den Gerichten darstellen könnten.

- C-314/13 Peftiev

Zum Vorbringen der litauischen Regierung, dass die Beklagten des Ausgangsverfahrens die im nationalen Recht vorgesehene Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen könnten, um einen Rechtsbeistand zu erhalten, genügt der Hinweis, dass der Unionsgesetzgeber mit Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 765/2006 ein kohärentes System eingeführt hat, um die Wahrung der durch Art. 47 der Charta gewährleisteten Rechte unabhängig von einem etwaigen Einfrieren der Mittel sicherzustellen. Wenn eine in der Liste des Anhangs I dieser Verordnung aufgeführte Person die erforderlichen Rechtsdienstleistungen in Anspruch nehmen muss, kann es nicht sein, dass diese Person aufgrund des Einfrierens von Geldern als mittellos anzusehen ist; vielmehr muss sie die Möglichkeit haben, die Freigabe bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen zu beantragen, sofern die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b verwehrt es der zuständigen nationalen Behörde, die Freigabe von Geldern mit der Begründung zu verweigern, dass die betreffende Person Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen kann.

Was die von der zuständigen nationalen Behörde bei der Entscheidung über einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung zu berücksichtigenden Kriterien angeht, so sind in Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 765/2006 Beschränkungen für die Verwendung der Mittel festgelegt: Sie dürfen ausschließlich für die Zahlung angemessener Honorare und die Erstattung der mit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen verbundenen Kosten bestimmt sein.



# Element 2: The Essence (often implicit)

- C-300/11 ZZ

„ In Bezug auf das Gerichtsverfahren ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof bereits entschieden hat, dass die Verfahrensbeteiligten angesichts des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens, der Bestandteil der Verteidigungsrechte nach Art. 47 der Charta ist, das Recht darauf haben müssen, von allen beim Gericht eingereichten Schriftstücken oder Erklärungen Kenntnis zu nehmen, um diese erörtern und die Entscheidung des Gerichts beeinflussen zu können (Urteile vom 14. Februar 2008, Varec, C-450/06, Slg. 2008, I-581, Randnr. 45, vom 2. Dezember 2009, Kommission/Irland u. a., C-89/08 P, Slg. 2009, I-11245, Randnr. 52, und vom 21. Februar 2013, Banif Plus Bank, C-472/11, Randnr. 30; vgl. auch in Bezug auf Art. 6 Abs. 1 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 23. Juni 1993, Ruiz-Mateos/Spanien, Serie A, Nr. 262, § 63).

Das Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf wäre verletzt, wenn eine gerichtliche Entscheidung auf Tatsachen und Unterlagen gestützt würde, die die Parteien selbst oder eine von ihnen nicht prüfen konnten und zu denen sie sich daher nicht äußern konnten (Urteil Kommission/Irland u. a., Randnr. 52 und die dort angeführte Rechtsprechung).

57 Wenn allerdings in Ausnahmefällen eine nationale Behörde unter Berufung auf Gründe der Sicherheit des Staates dem widerspricht, dass dem Betroffenen die Gründe, die einer in Anwendung von Art. 27 der Richtlinie 2004/38 getroffenen Entscheidung zugrunde liegen, genau und umfassend mitgeteilt werden, muss das zuständige Gericht des entsprechenden Mitgliedstaats verfahrensrechtliche Techniken und Regeln zu seiner Verfügung haben und anwenden, die es ermöglichen, die legitimen Erwägungen der Sicherheit des Staates in Bezug auf die Art und die Quellen der Informationen, die beim Erlass der betreffenden Entscheidung berücksichtigt worden sind, auf der einen und das Erfordernis, dem Einzelnen seine Verfahrensrechte wie das Recht, gehört zu werden, und den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens hinreichend zu gewährleisten, auf der anderen Seite zum Ausgleich zu bringen (vgl. entsprechend Urteil Kadi und Al Barakaat International Foundation/Rat und Kommission, Randnr. 344).

58 Zu diesem Zweck sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, zum einen eine wirksame gerichtliche Kontrolle sowohl des Vorliegens und der Stichhaltigkeit der von der nationalen Behörde im Hinblick auf die Sicherheit des Staates angeführten Gründe als auch der Rechtmäßigkeit der in Anwendung von Art. 27 der Richtlinie 2004/38 getroffenen Entscheidung und zum anderen Techniken und Regeln über diese Kontrolle im Sinne der vorstehenden Randnummer vorzusehen.

Art. 27 der Richtlinie 2004/38 zu überprüfen und zweitens Techniken und Regeln für diese Überprüfung vorzuschreiben, wie sie in der vorstehenden Randnummer des vorliegenden Urteils genannt sind...

In diesem Zusammenhang muss das zuständige nationale Gericht eine unabhängige Prüfung aller von der zuständigen nationalen Behörde angeführten rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte vornehmen und gemäß den nationalen Verfahrensvorschriften feststellen, ob die Sicherheit des Staates einer solchen Offenlegung entgegensteht...

Stellt sich hingegen heraus, dass die Sicherheit des Staates einer Bekanntgabe der Gründe an den Betroffenen entgegensteht, muss die in Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 vorgesehene gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit einer nach Art. 27 dieser Richtlinie getroffenen Entscheidung unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Randnrn. 51, 52 und 57 des vorliegenden Urteils in einem Verfahren erfolgen, das ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen der Sicherheit des Staates und den Erfordernissen des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz herstellt, wobei jeder Eingriff in die Ausübung dieses Rechts auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken ist.

In diesem Zusammenhang muss dieses Verfahren erstens in Anbetracht der Notwendigkeit, Artikel 47 der Charta zu beachten, so weit wie möglich die Wahrung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens gewährleisten, um dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, die Gründe für die fragliche Entscheidung anzufechten und sich zu den Beweisen für die Entscheidung zu äußern und somit eine wirksame Verteidigung zu gewährleisten. Insbesondere muss der Betroffene in jedem Fall über den Kern der Gründe informiert werden, auf die eine nach Art. 27 der Richtlinie 2004/38 ergangene Entscheidung über die Einreiseverweigerung gestützt ist, da der erforderliche Schutz der staatlichen Sicherheit nicht dazu führen darf, dass dem Betroffenen das rechtliche Gehör verweigert und damit sein in Art. 31 der Richtlinie vorgesehenes Recht auf Rechtsbehelf unwirksam wird."

# Element 2: Die Essenz (manchmal explizit)

- Rechtssache C-216/18 PPU Minister für Justiz und Gleichstellung (Mängel im Justizsystem)
- "... das Erfordernis der richterlichen Unabhängigkeit gehört zum Wesen des Grundrechts auf ein faires Verfahren, das als Garantie für den Schutz aller Rechte, die der Einzelne aus dem Unionsrecht ableitet, und für die Wahrung der in Artikel 2 EUV niedergelegten gemeinsamen Werte der Mitgliedstaaten, insbesondere des Wertes der Rechtsstaatlichkeit, von zentraler Bedeutung ist."
- In der Rechtssache C-362/14 Schrems vertrat der EuGH die Auffassung, dass Rechtsvorschriften, die für den Einzelnen keine Möglichkeit vorsehen, Rechtsbehelfe einzulegen, um Zugang zu den ihn betreffenden personenbezogenen Daten zu erhalten oder die Berichtigung oder Löschung dieser Daten zu erwirken, den Wesensgehalt des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren, wie es in Artikel 47 der Charta verankert ist, nicht wahren.

# Element 3: Gründe des allgemeinen Interesses

- Beispiele aus der Rechtsprechung:
- Die bewährten Rewe/Peterbroock-Grundsätze sind nach wie vor maßgebend - "die Rechte der Verteidigung, der Grundsatz der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens"
- Verjährungsfristen: C-470/99, Universale-Bau AG; C-500/16, Carterpillar Financial Services; C-637/17, Cogeo Communications; C-676/17, Călin; C-280/18, Alain Flausch
- res-judicata/duble jeopardy: C-119/05, Lucchini; C-2/08, Fallimento Olimpiclub; C-213/13, Pizzarotti; C-64/14, Târsia
- ius standi-Regeln: C-510/13, E.ON FoldgazTrade
- Erwägungen im Zusammenhang mit der Sicherheit der EU oder ihrer Mitgliedstaaten
- Verbundene Rechtssachen C-584/10 P, C-593/10 P und C-595/10 P, Kadi II; C-300/11 ZZ;
- das Vorhandensein einer raschen, wirksamen und weniger kostspieligen Streitbeilegung
- Verbundene Rechtssachen C-317-320/08 Alassini; C-619/10 Trade Agency
- Schutz von Gesundheit und Leben
- verfahrensrechtliche Beschränkungen aufgrund von COVID-19
- Autonomie der religiösen Organisationen ("Ethos der Organisation")
- C-414/16 Egenberger

# Element 4: Verhältnismäßigkeit

- Unterschiedliche Ziele - unterschiedliche Arten der Kontrolle
- Unterschied bei der Überprüfung der Einschränkung eines Grundrechts aus Gründen des
- eines Ziels von allgemeinem Interesse
- die Prüfung scheint traditionell zu sein, d. h. insbesondere eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit
- zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer
- die Notwendigkeit, die Anforderungen an den Schutz der verschiedenen Rechte miteinander in Einklang zu bringen
- C-450/06 Varec

„Vielmehr ist dieses Zugangsrecht gegen das Recht anderer Wirtschaftsteilnehmer auf Schutz ihrer vertraulichen Angaben und ihrer Geschäftsgeheimnisse abzuwägen.

Der Grundsatz des Schutzes von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen muss so ausgestaltet sein, dass er mit den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes und der Wahrung der Verteidigungsrechte der am Rechtsstreit Beteiligten im Einklang steht (vgl. entsprechend Urteil vom 13. Juli 2006, Mobistar, C-438/04, Slg. 2006, I-6675, Randnr. 40) und dass – im Fall einer Klage oder eines Rechtsbehelfs bei einer Stelle, die Gericht im Sinne von Art. 234 EG ist – sichergestellt ist, dass in dem Rechtsstreit insgesamt das Recht auf ein faires Verfahren beachtet wird.

Hierzu muss die Nachprüfungsinstanz über sämtliche Informationen verfügen können, die erforderlich sind, um in voller Kenntnis der Umstände entscheiden zu können, also auch über vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse (vgl. entsprechend Urteil „Mobistar, Randnr. 40).

# Element 4: (de facto) Ausgleichen

- C-752/18 Deutsche Umwelthilfe eV

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass ein im Rahmen seiner Zuständigkeit angerufenes nationales Gericht, wenn es eine nationale Regelung nicht im Einklang mit den Anforderungen des Unionsrechts auslegen kann, als Organ eines Mitgliedstaats verpflichtet ist, jede nationale Bestimmung unangewendet zu lassen, die einer Bestimmung des Unionsrechts, die in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit unmittelbare Wirkung hat, entgegensteht (Urteile vom 9. März 1978, Simmenthal, 106/77, EU:C:1978:49, Rn. 21, und vom 24. Juni 2019, Popławski, C-573/17, EU:C:2019:530, Rn. 58 und 61).

Diese Rechtsprechung des Gerichtshofs kann jedoch nicht dahin verstanden werden, dass der unionsrechtliche Effektivitätsgrundsatz und die Einhaltung des durch Art. 47 Abs. 1 der Charta gewährleisteten Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz das nationale Gericht dazu verpflichten, eine Bestimmung des nationalen Rechts oder deren einzige ihm verfassungsgemäß erscheinende Auslegung unangewendet zu lassen, wenn es dadurch ein anderes unionsrechtlich garantiertes Grundrecht verletzen würde.

**Dementsprechend ist drittens eine Abwägung der streitigen Grundrechte** im Lichte der in Artikel 52 Absatz 1 Satz 1 der Charta aufgestellten Anforderungen vorzunehmen. Erforderlich ist, dass das innerstaatliche Recht eine Rechtsgrundlage für die Anordnung einer solchen Inhaftierung enthält, die hinreichend zugänglich, genau und in ihrer Anwendung vorhersehbar ist, und dass die Beschränkung des durch Artikel 6 der Charta garantierten Rechts auf Freiheit, die sich aus einer solchen Anordnung ergeben würde, den anderen in Artikel 52 Absatz 1 der Charta insoweit festgelegten Voraussetzungen entspricht. Gibt es hingegen keine solche Rechtsgrundlage im innerstaatlichen Recht, so ist das Gericht nach dem Unionsrecht nicht befugt, eine solche Maßnahme zu ergreifen."